

# RAHMENVEREINBARUNG

zwischen

**VVG – Vermögens- und Verwaltungs Gesellschaft mbH, Hauptstrasse 3, 4432 Ernsthofen** (im Folgenden: „VVG“)

und

1. ANTEILSINHABER  MINDERJÄHRIGER  Verfügung einzeln  
 Pflschaftsgerichtliche Genehmigung vorhanden  Verfügung gemeinsam

Titel	Straße, Hausnummer
Vorname	PLZ, Ort
Name	Geburtsdatum

2. ANTEILSINHABER  1. GESETZLICHER VERTRETER  ZEICHNUNGSBERECHTIGTER  Verfügung einzeln  
 Verfügung gemeinsam

Titel	Straße, Hausnummer
Vorname	PLZ, Ort
Name	Geburtsdatum

3. ANTEILSINHABER  2. GESETZLICHER VERTRETER  ZEICHNUNGSBERECHTIGTER  Verfügung einzeln  
 Verfügung gemeinsam

Titel	Straße, Hausnummer
Vorname	PLZ, Ort
Name	Geburtsdatum

(im Folgenden: „der Kunde“). Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form „der Kunde“ verwendet, gemeint sind aber alle Geschlechter.

## § 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die künftige einmalige Vermittlung von Finanzinstrumenten, insbesondere von Investmentfonds, durch VVG an den Kunden, sowie die bloße Analyse des Kundenvermögens. Bei jeder künftigen Vermittlung von übertragbaren Wertpapieren und Investmentfonds durch VVG handelt es sich jeweils um einen einmaligen Vermittlungsauftrag. Davon ausgenommen ist die „Folgeberatung“, die der Kunde einmal jährlich in Anspruch nehmen kann (siehe unten § 4).
- (2) Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bestimmungen dieses Vertrags für alle künftigen Vermittlungen von Finanzinstrumenten, sowie alle künftigen Analysen des Kundenvermögens gelten, solange zwischen dem Kunden und VVG keine neue Vereinbarung getroffen wird oder diese Vereinbarung nicht aufgekündigt wird.
- (3) Die vermittelten Finanzinstrumente stammen ausschließlich von namhaften Produktpartnern. Bei diesen Produktpartnern handelt es sich um große Unternehmen mit umfangreicher Produktpalette, sodass dem Kunden ein möglichst umfassendes Spektrum an Finanzinstrumenten (Investmentfonds) zur Auswahl steht. Die Zusammenarbeit mit diesen Produktpartnern stellt eine möglichst effiziente Auftragsabwicklung gemäß den Leitlinien der Durchführlingspolitik von VVG sicher.

Die Durchföhrungspolitik von VVG bildet einen integrierten Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung. Eine detaillierte Aufstellung der möglichen Depotlagerstellen und Finanzinstrumente befinden sich im geschützten Kundenportal im Menüpunkt „Depotlagerstellen“.

- (4) Weitere integrierte Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung sind das jeweils aktuelle Anlegerprofil des Kunden, sowie die Regelungen zur Berichterstattung.

---

## § 2 RECHTE UND PFLICHTEN

- (1) Um die Dienstleistungen für den Kunden gesetzeskonform erbringen zu können, ist die Mitwirkung des Kunden erforderlich. VVG muss daher den Kunden bei jedem neuen Geschäftsabschluss nach seinen persönlichen Daten, seinen finanziellen Verhältnissen inklusive Verlusttragfähigkeit, seinen Anlagezielen, seinen Kenntnissen und Erfahrungen, sowie seiner Risikobereitschaft befragen.
- (2) VVG geht davon aus, dass die im Anlegerprofil festgehaltenen Angaben des Kunden vollständig, aktuell und richtig sind. VVG prüft diese Angaben nur auf Kohärenz, also offensichtliche Ungenauigkeiten, nicht auf inhaltliche Richtigkeit nach.
- (3) Die Angaben des Kunden im Anlegerprofil sind die Grundlage für die Anlagestrategie, die VVG dem Kunden vorschlägt. Nachteile, die dem Kunden aufgrund unvollständiger bzw. unrichtiger oder nicht aktueller Angaben entstehen, hat der Kunde ausschließlich selbst zu tragen. Dies gilt auch für Unterlagen, die der Kunde VVG zur Verfügung stellt.
- (4) Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden, könnten die vermittelten Produkte nicht mehr für ihn geeignet bzw. angemessen sein. Will der Kunde in diesem Fall wieder beraten werden, so hat er VVG Änderungen ohne Aufforderung mitzuteilen. VVG ist nämlich nicht verpflichtet, sich nach Durchführung des Vermittlungsauftrags zu erkundigen, ob sich die persönlichen Verhältnisse geändert haben und damit das vermittelte Produkt für den Kunden eventuell nicht mehr geeignet bzw. angemessen ist.
- (5) Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden, die geeignet sind, seine Kundeneinstufung zu beeinflussen, hat er diese Änderungen VVG unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen.
- (6) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm unterfertigter Antrag erst durch die Annahme des jeweiligen Produktpartners zustande kommt. Ob der Vertrag zustande kommt, liegt daher im alleinigen Ermessen des Produktpartners. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Vertragsabschluss.
- (7) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Beratung über das Telefon/über elektronische Medien (ausgenommen eingescannte Order mit Kundenunterschrift) bzw. eine Orderentgegennahme über einen solchen Weg nicht möglich ist.

---

## § 3 VERGÜTUNG

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass VVG von Dritten (z.B. von der Fondsgesellschaft) Provisionen für die für den Kunden erbrachte Vermittlungstätigkeit erhält. Diese Provisionen werden in angemessenem Verhältnis zur Erhöhung der Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistungen eingesetzt (z.B. durch Schulungen, laufende Adaptierungen des EDV Systems für Vermittler und Endkunden). Die Höhe der von Dritten vereinnahmten Provisionen werden im Zuge der Leistungserbringung offengelegt.

Mit diesen Provisionen sind sämtliche Leistungen der VVG, die diese im Rahmen der Vermittlungstätigkeit für den Kunden erbringt, abgegolten. Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit in einem zusätzlichen Dienstleistungsvertrag anzugeben, welche weiteren (kostenpflichtigen) Dienstleistungen der VVG er nutzen möchte.

---

## § 4 KEINE LAUFENDE BETREUUNG (AUSSER „FOLGETERMIN“)

Bei der Vermittlung von Finanzinstrumenten handelt es sich um einen einmaligen Vermittlungsauftrag an VVG. Aus diesem Grund muss VVG nach erfolgter Vermittlung an die jeweilige Depotlagerstelle keine weiteren Nachbetreuungspflichten, außer der gesetzlichen Berichtspflicht, einhalten. Insbesondere ist VVG nicht verpflichtet, die Entwicklung des Kundenportfolios laufend zu beobachten. Dies gilt nicht beim „Folgetermin“, den die VVG dem Kunden einmal jährlich anbietet: Dabei wird die VVG den Kunden einmal jährlich zu einem von der VVG gewählten Zeitpunkt kontaktieren und dem Kunden eine Folgeberatung anbieten, um zu beurteilen, ob die Finanzinstrumente, die der Kunde über Beratung/Vermittlung der VVG investiert hat, noch für ihn geeignet sind. Um sich auf diesen Termin vorbereiten zu können, wird die VVG an einem von ihr frei gewählten Tag (maximal sieben Werktagen vor dem vereinbarten „Folgetermin“) in ihrem EDV-System die vom Kunden über die VVG gezeichneten Finanzinstrumente einsehen (z.B. Performance der Finanzinstrumente). Die VVG wird den Kunden beim Folgetermin über die Ergebnisse dieser Einsichtnahme informieren. Kommt kein Folgetermin zustande, ist die VVG nicht verpflichtet, den Kunden über das Ergebnis dieser Einsichtnahme und/oder darüber, ob das/die Finanzinstrument/e aufgrund der vorhandenen Informationen über den Kunden noch geeignet/angemessen sind, zu informieren.

Wünscht der Kunde keinen Folgetermin, wird die VVG die Finanzinstrumente des Kunden nicht prüfen und den Kunden nicht über allfällige Wertveränderungen bzw. sonstige Veränderungen informieren. Das gilt auch außerhalb der Vorbereitung auf den jährlichen Folgetermin. Die VVG ist somit nicht verpflichtet, die Investments des Kunden laufend zu beobachten und den Kunden über (Wert-) Veränderungen zu verständigen.

---

## § 5 WERTPAPIERDEPOT

- (1) Der Kunde beauftragt VVG mit dem Vermittlungsauftrag für den Kauf von Investmentfondsanteilen bzw. Wertpapieren mit der Eröffnung eines Wertpapierdepots samt zugehörigem Verrechnungskonto bei den jeweiligen Depotlagerstellen. Zu diesem Zweck unterzeichnet und übergibt der Kunde VVG sämtliche dafür erforderlichen Unterlagen und Formulare. Die Auswahl der jeweiligen Depotlagerstelle richtet sich nach der aktuellen Durchführungspolitik von VVG und der jeweiligen Depotlagerstellen.
- (2) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die jeweilige Depotlagerstelle den gesamten auf sein Wertpapierdepot bezogenen Schriftverkehr inklusive Schlussnoten und Kontoauszüge auf elektronischem Weg an VVG sendet. Die jeweilige Depotlagerstelle übermittelt die genannten Dokumente direkt an den Kunden.

---

## § 6 MITTEILUNGEN AN DEN KUNDEN

- (1) Der Kunde kann VVG nur dann Aufträge erteilen, wenn diese schriftlich ergehen und zuvor ein Anlegerprofil erstellt wurde.
- (2) Eine andere Art der Auftragserteilung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde der „Besonderen Kundenerklärung – Kommunikation mit Hilfe moderner Medien“ zugestimmt hat.
- (3) VVG ist zur unverzüglichen Weiterleitung des Kundenauftrags an die jeweilige Depotlagerstelle verpflichtet. Die Weiterleitung erfolgt bei vollständigen Unterlagen spätestens am ersten Bankarbeitstag nach der Auftragserteilung.
- (4) Der Auftrag kann von VVG nur dann weitergeleitet werden, wenn VVG zur Ansicht gelangt, dass der Auftrag tatsächlich vom Kunden stammt.
- (5) Bei höherer Gewalt bzw. Systemausfällen ist VVG nicht zur unverzüglichen Weiterleitung des Auftrags verpflichtet.
- (6) Sollte der Auftrag nicht unverzüglich durchgeführt werden können, wird VVG den Vermittler davon schnellstmöglich über das geschützte Ticketsystem verständigen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass VVG dann, wenn sich aus den vom Vermittler übermittelten Unterlagen Unklarheiten ergeben, den Auftrag so lange nicht weiterleitet, bis die Unklarheiten nach Rücksprache mit dem Kunden bzw. Vermittler geklärt wurden.
- (7) VVG ist verpflichtet, dem Kunden im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Bericht zu erstatten. Der Zeitpunkt, sowie der Umfang der Berichtspflicht ergeben sich aus den Informationen über die Berichtspflicht, die Teil dieser Rahmenvereinbarung sind.
- (8) Der Kunde wünscht, dass ihm nachfolgende Informationen
  - Execution Policy der einzelnen Depotlagerstellen und Fondsgesellschaften
  - Interessenskonflikte Policy der einzelnen Depotlagerstellen und Fondsgesellschaften
  - Kosten- und Gebührenübersicht der einzelnen Depotlagerstellen und Fondsgesellschaften
  - Informationen zu VVG
  - KID, Verkaufsprospekt, Geprüfter Jahresbericht, Halbjahresbericht, Factsheets im KIS, Menüpunkt „Wertpapierinfo“
  - Konsolidierte Vermögensübersicht (Spiegelung der Bestände bei den einzelnen Depotlagerstellen und Fondsgesellschaften)
  - Transaktions-Ausführungsanzeigen
  - Online Archiv (Dokumentenarchiv): Anlegerprofil, Übernahmebestätigung Infoblatt, Depoteröffnungsunterlagen, Orders, etc...

in Papierform

ausschließlich über das geschützte Kundenportal und nicht in Papierform übermittelt werden.

Die Zugangsdaten zum Kundenportal werden per Mail/SMS zugesandt bzw. durch den Vermittler persönlich übergeben.

Vor Vertragsabschluss haben Sie bereits die Möglichkeit in das geschützte Kundenportal als Interessent einzusteigen und Einsicht in die hinterlegten Informationen, Broschüren, Richtlinien, Prospekte usw. zu nehmen.

Zugangsdaten auf unserer Homepage: Benutzerkennung: 0192909 . Passwort: 167187 . [www.vvg.co.at](http://www.vvg.co.at)

Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass die VVG, einschließlich der jeweilige für den Kunden zuständige Kundenbetreuer (Vermittler), ihn per Telefon oder auf elektronische Weise (z.B. E-Mail) zu Werbezwecken für andere von der VVG angebotene Produkte oder Dienstleistungen kontaktiert. Diese Zustimmung kann der Kunde jederzeit widerrufen. Ein Widerruf hat keinen Einfluss auf die sonstige Vertragsbeziehung zur VVG.

- (9) Wünscht der Kunde, dass ihm die in Absatz 8 genannten Informationen in Papierform übermittelt werden, hat er dies seinem Vermittler mitzuteilen.

---

## § 7 URHEBERRECHTE

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Dokumente, die er von VVG erhält, urheberrechtlich geschützt sind. Dies gilt insbesondere für die von VVG vorgeschlagene Anlagestrategie. Vervielfältigungen, Änderungen und Ergänzungen, sowie die Weitergabe der Unterlagen an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von VVG.

---

## § 8 OFFENLEGEN VON UNTERLAGEN, HAFTUNG

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, VVG alle Informationen und Unterlagen, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen notwendig sind, vollständig, wahrheitsgemäß und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. VVG ist nicht verpflichtet, diese Informationen zu prüfen.
- (2) VVG ist verpflichtet, auf Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen eine Analyse des Kundenvermögens vorzunehmen, sowie eine Anlagestrategie zu erstellen. VVG wird diese Tätigkeiten mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erbringen.
- (3) VVG haftet für vertraglich gebundene Vermittler bzw. Wertpapiervermittler iSd §§ 36, 37 WAG 2018 gemäß § 1313a ABGB.
- (4) VVG haftet für Schäden des Kunden, die sich aus der für ihn von VVG, deren vertraglich gebundenen Vermittlern bzw. Wertpapiervermittlern erbrachten Tätigkeiten ergeben, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (5) VVG verwendet die Prospekte des jeweiligen Produktgebers, sowie dessen Marketingmaterialien. VVG ist nicht verpflichtet, diese Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
- (6) VVG ist kein Steuerberater und ist daher nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die empfohlene Anlageform die für den Kunden die steuerlich günstigste ist. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er sich für die Beurteilung der steuerlichen Auswirkungen seiner Veranlagung mit einem Steuerberater in Verbindung setzen muss.
- (7) Der Kunde weiß und nimmt in Kauf, dass die VVG die Risikokennzahl für geeignete Finanzinstrumente des Kunden nicht berechnen kann und wird, sofern der Kunde Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen inklusive Verlusttragfähigkeit, seiner Risikobereitschaft, seinen Anlagezielen oder seinen Kenntnissen und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten ganz oder teilweise verweigert.

In diesem Fall darf und wird die VVG keine Risikokennzahl berechnen und dem Kunden kein Finanzinstrument empfehlen. Es ist daher möglich, dass das vom Kunden gewünschte Geschäft nicht zur Risikokennzahl seines bereits vorhandenen und der VVG bekannten Wertpapierdepots passt und dass dadurch das Risiko des Wertpapierdepots erhöht bzw. herabgesetzt wird.

Entscheidet sich der Kunde aber trotzdem – gegen den ausdrücklichen Rat der VVG – dafür, Angaben ganz oder teilweise zu verweigern und möchte er ohne Berechnung der Risikokennzahl ein Geschäft mit Finanzinstrumenten tätigen, haftet die VVG für allfällige daraus entstehende Nachteile nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit – ausgenommen für Personenschäden – ist ausgeschlossen.

---

## § 9 DATENSCHUTZ

- (1) VVG behandelt alle Informationen des Kunden über dessen persönliche Verhältnisse, die ihr aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich. Dritten gegenüber werden diese Informationen geheim gehalten. VVG unterwirft sämtliche Mitarbeiter dieser Geheimhaltungspflicht. Die Weitergabe von Daten erfolgt ausschließlich in dem vom Datenschutzgesetz erlaubten Rahmen.
- (2) Gemäß dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz sind wir verpflichtet, Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Wir weisen darauf hin, dass übermittelte personenbezogene Daten zu Zwecken dieser gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden. Weiter sind wir zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt verpflichtet, die Depotinhaber, zeichnungs- und verfügungsberechtigte Personen sowie die wirtschaftlichen Eigentümer und vertretungsbefugte Personen zu identifizieren und deren PEP (politisch exponierte Person)-Status (siehe Seite 7) sowie das etwaige Vorliegen einer Treuhandschaft abzufragen. Die erhobenen Daten werden solange verarbeitet und aufbewahrt, wie sie zur vertraglichen und gesetzlichen Erfüllung notwendig sind.

Details finden Sie in unserer Datenschutzerklärung im internen Kundenbereich der VVG.

---

## § 10 VOLLMACHTSERTEILUNG

Sofern dies notwendig ist, wird der Kunde VVG bevollmächtigen, in seinem Namen Auskünfte über Konto- und Depotstände, sowie Kreditkonten bei Banken abzufragen. In diesem Fall wird der Kunde diese Institute gegenüber VVG vom Datenschutz- bzw. Bankgeheimnis entbinden.

---

## § 11 RÜCKTRITTSRECHT DES KUNDEN VOM JEWEILIGEN VERMITTLUNGSVERTRAG

- (1) Der Rücktritt vom jeweiligen Vermittlungsvertrag kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen zwei Wochen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben, sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen.

- (2) Gemäß § 70 WAG 2018 steht dem Verbraucher iSd § 1 KSchG dieses Rücktrittsrecht (§ 3 KSchG) unbeschadet der Anbahnung der geschäftlichen Verbindung zu, sofern sich die Vertragserklärung auf den Erwerb einer Veranlagung im Sinne des § 1 Abs 1 Z 3 KMG oder auf den Erwerb von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds, in- oder ausländischen Immobilienfonds oder ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, bezieht.
- (3) In anderen Fällen besteht dieses Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz nur dann, wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räume oder bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat.
- (4) Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Auftragnehmer zu übermitteln. Es genügt, wenn diese Erklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird.

## § 12 EIGENTRANSAKTIONEN UND BESTEHENDE INVESTMENTS

VVG übernimmt keine Haftung und Überprüfungen gem. WAG 2018 für Transaktionen, welche der Kunde selbständig auf seinem Wertpapierdepots durchführt bzw. für Wertpapiere, welche sich zum Stichtag eines Betreuerwechsels zu Gunsten VVG im Depot befinden.

Kunden mit direkter Auftragserteilung bei der Hellobank machen wir darauf aufmerksam, dass die Anzeige der Orderspesen im Tradingsystem der Bank (Prof.Trader) nicht die tatsächlich auf Ihrem Depot hinterlegten Orderspesen anzeigt. Die tatsächlich für die Aufträge verrechneten Spesen werden Ihnen erst auf dem Abrechnungsbeleg ausgewiesen. Wir weisen darauf hin, dass VVG einen Teil dieser Spesen als Provision erhält.

## § 13 BEENDIGUNG DER RAHMENVEREINBARUNG

- (1) Diese Rahmenvereinbarung kann sowohl von VVG als auch vom Kunden unter Angabe der Kündigungsgründe schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass VVG ohne aufrechte Rahmenvereinbarung keine Vermittlungstätigkeit vornehmen kann.

## § 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sind bzw. werden einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ungültig oder undurchsetzbar, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die ungültige bzw. undurchsetzbare Bestimmung wird in diesem Fall durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen bzw. undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (3) Sowohl dieser Vertrag als auch die jeweiligen Vermittlungsverträge unterliegen österreichischem Recht. Gerichtsstand ist St. Pölten.
- (4) Für Klagen gegen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die Zuständigkeitsregeln des § 14 KSchG.

<b>X</b>	Ort/Datum	Unterschrift des 1. Anteilhabers/ges. Vertreter	<b>X</b>
<b>X</b>	Ort/Datum	Unterschrift des 2. Anteilh./ges. Vertreter/Zeichn.ber.	<b>X</b>
<b>X</b>	Ort/Datum	Unterschrift des 3. Anteilh./ges. Vertreter/Zeichn.ber.	<b>X</b>
<b>X</b>	Ort/Datum	Unterschrift des Vermittlers/Vermittlernummer	<b>X</b>

# DATENSCHUTZERKLÄRUNG

## Informationen nach Art 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“)

### 1. Personenbezogene Daten

- 1.1 Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (sogenannte „betroffene Person“) beziehen. Beispiele dafür sind Name, Anschrift, Emailadresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Alter, Geschlecht, Sozialversicherungsnummer. Daneben gibt es auch besondere Kategorien personenbezogener Daten (sogenannte „sensible Daten“). Die DSGVO versteht darunter z.B. Gesundheitsdaten oder Daten im Zusammenhang mit einem Strafverfahren.
- 1.2 Im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag und unseren Dienstleistungen ist es notwendig, dass VVG personenbezogene Kundendaten verarbeitet. Dabei werden sowohl Daten verarbeitet, die Sie uns zur Verfügung stellen, als auch solche, die aufgrund der Geschäftsbeziehung anfallen oder wir von dritter Seite erheben (z.B. von Depotbanken).

### 2. Verantwortlicher

Verantwortlicher im Sinn der Datenschutz-Grundverordnung ist die VVG – Vermögens- und Verwaltungs Gesellschaft mbH

### 3. Erheben und Verarbeiten personenbezogener Daten

- 3.1 Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir aufgrund des Rahmenvertrages, Anlegerprofiles, Unterlagen der Depot- und Fondsgesellschaften sowie Mittelherkunftsnachweise zur Geldwäscheprävention von Ihnen erhalten. Außerdem verarbeiten wir Daten, die wir von Emittenten/Produktgebern, Abwicklungsstellen (z.B. Depotbanken) und aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Firmenbuch, Register der wirtschaftlichen Eigentümer) zulässigerweise erhalten haben.
- 3.2 Zu den personenbezogenen Daten zählen Ihre Personalien, z.B. Kundenstammdaten, Name, Adresse, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Legitimationsdaten (Ausweisdaten), Schulbildung, Berufliche Situationen, Ihre Angaben zu Ihrem bisherigen Anlageverhalten, Ihre Kenntnisse und Erfahrungen mit Kapitalanlagen, Ihre finanziellen Verhältnisse und Verlusttragfähigkeit, Anlageziele, Risikoneigung und Risikobereitschaft; Vertragsstammdaten wie z.B. Bestandsdaten, Bankverbindung, Depotnummer, Vollmachten; die Anlage- und Produktentscheidung sowie die daraus resultierenden Konto- und/oder Depotbewegungen, Spar- und Auszahlpläne sowie Depotstrukturen und die Änderungen bzw. Historie.

### 4. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

#### 4.1 Vertragliche Pflichten – Art 6 Abs 1 lit b DSGVO

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, um Ihnen Finanzdienstleistungen erbringen zu können. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich nach dem konkreten Produkt und können unter anderem die Beratung sowie die Auftragsdurchführung umfassen.

#### 4.2 Rechtliche Pflichten – Art 6 Abs 1 lit c DSGVO

Das Verarbeiten von personenbezogenen Daten kann erforderlich sein, weil die VVG rechtlich dazu verpflichtet ist. Etwa weil wir als Wertpapierfirma z.B. dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie aufsichtsrechtlichen Vorgaben der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA), unterliegen. Beispiele für solche Fälle sind:

- Auskunftserteilung an die FMA nach dem WAG 2018,
- Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung samt allfälliger Meldungen an die Geldwäschemeldeinstelle

#### 4.3 Einwilligung – Art 6 Abs 1 lit a DSGVO

Bei Datenverarbeitungen, die wir aufgrund Ihrer Einwilligung vornehmen, richten sich der Umfang und die Zwecke der Verarbeitungen nach der zugrundeliegenden Einwilligungserklärung. Sie können eine erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

#### 4.4 Berechtigtes Interesse – Art 6 Abs 1 lit f DSGVO

Wenn die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Unternehmens oder eines Dritten erforderlich ist, dient Art 6 Abs 1 lit f DSGVO als Rechtsgrundlage.

### 5. Bereitstellung personenbezogener Daten

- 5.1 Sie müssen uns nur jene personenbezogenen Daten bereitstellen, die für den Abschluss und das Erfüllen des Rahmen-

---

vertrags bzw. der jeweiligen Dienstleistung erforderlich sind sowie zu deren Erheben wir gesetzlich verpflichtet sind. Wenn Sie uns diese Daten nicht zur Verfügung stellen, werden wir den Abschluss des Rahmenvertrags, das Erbringen der Dienstleistung oder das Ausführen des Auftrags in der Regel ablehnen müssen oder einen bestehenden Auftrag nicht mehr durchführen können und folglich beenden müssen. Keinesfalls sind Sie jedoch verpflichtet, uns jene Daten, die für die Vertragserfüllung nicht relevant bzw. gesetzlich nicht erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

- 5.2 Weiters informieren wir Sie darüber, dass wir im Rahmen unserer Dienstleistungen regelmäßig auch Daten von Ihnen von Dritten erhalten (z.B. Abrechnungen von Depotbanken).
- 5.3 Die VVG verwendet die zur Verfügung gestellten Daten nicht für andere Zwecke als die durch den Rahmenvertrag oder durch Ihre Einwilligung oder sonst durch eine Bestimmung im Einklang mit der DSGVO gedeckten Zwecken.

---

## 6. Übermittlung von Daten an Dritte

- 6.1 Innerhalb der VVG erhalten nur jene Mitarbeiter Zugriff auf Ihre Daten, welche diese benötigen, um Ihren Auftrag bearbeiten zu können. Aufgrund der heutigen Komplexität bestimmter Datenverarbeitungsprozesse ist es für uns aber unerlässlich, gewisse Dienstleistungen unter Mitwirkung von Dritten zu erbringen. Sämtliche Auftragsverarbeiter, denen personenbezogene Daten bereitgestellt werden, sind vertraglich dazu verpflichtet, diese vertraulich zu behandeln und sind nur im Rahmen ihrer Leistungserbringung befugt Ihre Daten zu verarbeiten. Die VVG zieht folgenden Auftragsverarbeiter heran:
  - Vertraglich gebundene Vermittler und Wertpapiervermittler
  - IT-Dienstleister
  - Interne Revision, Compliance, Aufsichtsfunktionen
- 6.2 Ferner leiten wir Ihre Daten weiter, sofern dies zur Vertragserfüllung notwendig ist oder wir gesetzlich dazu verpflichtet sind. Empfänger personenbezogener Daten können in diesem Zusammenhang z.B. Kredit- und Finanzinstitute oder vergleichbare Einrichtungen sein, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen Daten übermitteln (z.B. Emittenten, Depotbanken, Steuerberater und Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer).
- 6.3 Gegebenenfalls befindet sich der Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten außerhalb der Europäischen Union oder verarbeitet dort Ihre personenbezogenen Daten. Das Datenschutzniveau in anderen Ländern entspricht unter Umständen nicht jenem Österreichs. Die VVG übermittelt Ihre personenbezogenen Daten jedoch nur in Länder, für welche die EU-Kommission entschieden hat, dass sie über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen. Alternativ schließen wir Standardvertragsklauseln (2010/87/EC und/oder 2004/915/EC) mit dem Empfänger ab, um zu gewährleisten, dass dieser ein angemessenes Datenschutzniveau einhält.

---

## 7. Aufbewahrung der Daten

Die Daten werden aufbewahrt, solange dies zur Erfüllung unserer vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen und zur Abwehr allfälliger Haftungsansprüche erforderlich ist. Wir tragen dafür Sorge, dass Ihre personenbezogenen Daten über den gesamten Zeitraum gemäß dieser Datenschutzerklärung behandelt werden.

---

## 8. Ihre Datenschutzrechte

- 8.1 Als Kunde bzw. generell als Betroffener haben Sie jederzeit das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung. Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Datenübertragung, und gegebenenfalls auf Widerspruch, Einschränkung der Bearbeitung oder Löschung unrichtiger bzw. unzulässig verarbeiteter Daten.
- 8.2 Ihre Eingabe auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Widerspruch und/oder Datenübertragung kann an den in Punkt 9 dieser Erklärung angeführten Datenschutzbeauftragten gerichtet werden.
- 8.3 Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die VVG gegen das geltende Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche in einer anderen Weise verletzt worden sind, besteht die Möglichkeit sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. In Österreich zuständig ist hierfür die Datenschutzbehörde.

---

## 9. Fragen zum Datenschutz

Sollten Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten haben oder Ihre (Auskunfts-)Rechte wahrnehmen wollen, kontaktieren Sie uns bitte via E-Mail unter [office@vvg.co.at](mailto:office@vvg.co.at).

---

## 10. Änderungen der Datenschutzerklärung

Wir behalten uns vor, diese Datenschutzerklärung bei Bedarf, etwa aufgrund von technischen Entwicklungen oder rechtlicher Änderungen, anzupassen oder im Zusammenhang mit dem Angebot neuer Dienstleistungen oder Produkte zu aktualisieren.

# POLITISCH EXPONIERTE PERSONEN

Das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) verpflichtet VVG dazu, bei ihren Kunden und deren wirtschaftlich Berechtigten (soweit vorhanden) zu überprüfen, ob es sich um eine politisch exponierte Person handelt. Darunter versteht man diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter im In- und Ausland ausüben oder ausgeübt haben, und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen. Gemäß § 11 Abs. 3 FM-GwG ist VVG verpflichtet für Personen welche als politisch exponierte Personen eingestuft wurden, für mindestens 12 Monate nach deren Ausscheiden aus der Funktion weiterhin erhöhte Sorgfaltspflichten anzuwenden.

## Zu den politisch exponierten Personen zählen gemäß § 2 Z 6 FM-GwG insbesondere:

- Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen;
- Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
- Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
- Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs;
- Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Bundesrechnungshofes sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der österreichischen Nationalbank;
- Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
- Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen bei denen der Bund oder ein Land mit mindestens 50% v. H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund oder ein Land alleine betreibt oder die der Bund oder ein Land durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht;
- Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Keine der unter lit. a bis h genannten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges.

## Zu den Familienmitgliedern zählen gemäß § 2 Z 7 FM-GwG insbesondere:

- der Ehegatte einer politisch exponierten Person, eine dem Ehegatten einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person oder den Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- die Eltern einer politisch exponierten Person.

## Als bekanntermaßen nahestehende Personen gelten gemäß § 2 Z 8 FM-GwG:

- natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten;
- natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

Ich habe die Definitionen gemäß § 2 Z 6-8 FM-GwG zur Kenntnis genommen und erkläre mit meiner Unterschrift, dass ich oder etwaige wirtschaftlich Berechtigte

- keine politisch exponierte Person, Familienmitglied oder nahestehenden Person einer solchen bin.
- eine politisch exponierte Person, Familienmitglied oder nahestehende Person einer solchen bin (im Folgenden anzugeben: Grund und seit wann).

Sollte sich an meiner bzw. des wirtschaftlich berechtigten Funktion/Rolle etwas ändern, werde ich VVG unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

Offenlegung der Funktion/Rolle des Kunden oder wirtschaftlich Berechtigten

Herkunft der zu veranlagenden Mittel

Mittelherkunftsnachweis

**X** Unterschrift des 1. Anteilinhaber      2. Anteilinh./ges. Vertr./Zeichn.ber.      3. Anteilinh./ges. Vertr./Zeichn.ber.      **X**